Jugendhilfeausschuss

Geschäftsführung: Wolfgang Wege

Telefon: 06421 201-1265
Telefax: 06421 201-1595
E-Mail: wolfgang.wege@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 29.10.2018

Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlich)** am

Donnerstag, den 08.11.2018, 16:00 Uhr,
Sozial- und Jugendamt Tagungsraum 2. UG, Friedrichstraße 36

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1 Eröffnung der Sitzung
2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2018
3 Bericht aus den Fachausschüssen, den AGen § 78 und dem Jugendamt
4 Digitaler Wandel
5 Vertragsentwurf Freie Träger - Jugendhilfe
6 Anträge
7 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Niederschrift

Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlich) der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermin:	Donnerstag, 30.08.2018
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	17:54 Uhr
Ort, Raum:	Sozial- und Jugendamt Tagungsraum 2. UG, Friedrichstraße 36

Anwesende Mitglieder

reguläre Mitglieder

Frau Stadträtin Kirsten Dinnebier - SPD	
Frau Alexandra Böth - St. Elisabeth-Verein	
Frau Christina Hey - AKSB	
Frau Cornelia Mietz - Eltern-Kind-Verein	
Herr Mario Modry -	
Herr Martin Presenza -	
Herr Erwin Schnell -	Vertretung für: Frau Katja Meißner
Herr Roland Böhm - Marburger Linke	
Frau Erika Lotz-Halilovic - SPD	
Herr Stephan Muth - CDU	
Herr Hans-Werner Seitz - B90/Die Grünen	Vertretung für: Frau Dr. Christa Perabo
Herr Ulrich Severin - SPD	

Anwesend waren weiterhin

als beratende Mitglieder:	Frau Stefanie Lambrecht (JAL), Frau Maria Flohrschütz (Vorsitzende FA Erziehungshilfe), Frau Simona Lison (Vorsitzende FA Jugendförderung)
von der Verwaltung:	Herr Engelbert Sommer (FD 40), Frau Monique Meier (FD 50), Herr Peter Schmittdiel, Herr Werner Meyer, Frau Angela Stefan, Herr Wolfgang Wege (alle FB Kinder, Jugend und Familie)
als Gäste:	Frau Dr. Corinna Zander (SKF), Frau Karin Ackermann-Feulner (BSF), Herr Gregor Schmidt (bsj), Frau Monika Stein (bsj), Frau Elisabeth Fiedler (Beirat Jugendhilfe-Schule), Frau Iris Demel (Parität Mittelhessen), Herr Matthias Zeidler (Schule am Schwanhof)

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Frau Stadträtin Dinnebier eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ordnungsgemäß geladen wurden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Sie begrüßt die Teilnehmer der Sitzung. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2018

Das Protokoll der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.06.2018 wird ohne Änderungen genehmigt.

zu 3 Bericht aus den Fachausschüssen, den AGen § 78 und dem Jugendamt

Fachausschuss Kinderbetreuung
Frau Mietz teilt mit, dass sich der Fachausschuss Kinderbetreuung am 14.08.2008 und am 30.08.2018 getroffen hat. Am 14.08.2018 wurde das Thema Standards in der Kinderbetreuung weiter diskutiert. Am 30.08.2018 fand das Treffen des Fachausschusses gemeinsam mit dem Unterausschuss der AG 78 statt, mit dem Ziel, sich zu der Thematik Standards und Qualität in der Kinderbetreuung auszutauschen.

Fachausschuss Jugendförderung
Frau Lison berichtet, dass der Fachausschuss nicht getagt hat, sich aber in der Zwischenzeit die Steuerungsgruppe für den Jugendbericht am 28.08.2018 getroffen und sich weiter mit der Auswertung der Ergebnisse der Befragungen beschäftigt hat. Ebenso habe die Philipps-Universität mitgeteilt, dass 17 Gruppeninterviews durchgeführt wurden und die inzwischen vorliegenden Ergebnisse ausgewertet würden. Gegen Ende des Jahres ist eine erste Vorstellung der Zwischenergebnisse denkbar.

Fachausschuss Erziehungshilfe
Frau Flohrschütz berichtet, dass sich der Fachausschuss Erziehungshilfe am 27.08.2018 mit dem Thema „Digitaler Wandel“ und dabei mit der Herausforderung in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der stationären Jugendhilfe befasst hat. Dabei wurde das Thema Medienbildung zum zentralen Thema, entsprechend dem 15. Kinder- und Jugendbericht. Der Fachausschuss möchte sich mit einer gelingenden Medienbildung, besonders in stationären Jugendhilfeeinrichtungen für die dort besonders benachteiligten Jugendlichen, befassen und hierzu eine eigene Stellungnahme erarbeiten. Diese möchte er in der Novembersitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorstellen.

AG §78 Kinderbetreuung
Frau Hey berichtet, dass sich die AG 78 am 28.08.2018 getroffen und mit Qualitätsstandards im Vergleich unterschiedlicher Modelle befasst hat.

AG §78 Prävention
Frau Hey teilt mit, dass sich die AG 78 Prävention am 21.08.2018 getroffen und sich mit dem vorliegenden Vertragsentwurf „Freie Träger – Jugendhilfe“ beschäftigt hat.

AG § 78 Stationäre Hilfe
Herr Wege berichtet, dass ich die AG 78 Stationäre Hilfen am 20.08.2018 getroffen hat. Auf der Tagesordnung standen Berichte aus dem HMSI und dem Jugendamt sowie der Freien Träger. Die AG 78 möchte sich insgesamt wieder stärker mit allgemeinen und nicht ausschließlich UMA-Themen, der stationären Jugendhilfe befassen. Des Weiteren wurde die Fachkräfteproblematik thematisiert und es gab Infos zum Datenschutz. Seitens des Jugendamtes konnte dort bekannt gemacht werden, dass es inzwischen möglich ist, mit dem Jugendamt per E-Mail sicher über verschlüsselte Kommunikation in Kontakt zu treten.

Bericht aus dem Jugendamt:
Frau Lambrecht teilt mit, dass zwischenzeitlich alle Leitungskräfte eine Schulung zur EU-Datenschutzgrundverordnung durch den Hessischen Städte- und Landkreistag durchlaufen haben. Da die Thematik/Problematik zur Bearbeitung/Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung umfangreicher und aufwendiger ist, als zunächst anzunehmen war, wird die Bearbeitung auch im Jugendamt noch einige Zeit in Anspruch nehmen.
Weiterhin berichtet Frau Lambrecht, dass das Jugendamt bzw. die Leitungskräfte des Jugendamtes am Vortag gemeinsam mit der Jugenddezernentin einen Klausurtag wahrgenommen haben und sich dort sowohl mit internen, wie auch externen Themen der Jugendhilfe befasst haben. Hierbei genoss das Bundesteilhabegesetz und die künftigen Anforderungen an die Jugendhilfe bzw. das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg besondere Aufmerksamkeit. Diese Thematik soll auch Anfang 2019 in einem Jugendhilfeausschuss aufgegriffen werden.
Herr Meyer berichtet, dass die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung in der vergangenen Woche stattgefunden hat. Ziel dieser Steuerungsgruppe ist, die vorhandenen Strukturen in der kooperativen Sozialplanung zu stärken und nicht zusätzlich zu schwächen.
Herr Peter Schmittdiel berichtet über den aktuellen Stand des Projektes „Ab in die Mitte“, welches vom Hessischen Umweltministerium gemeinsam mit der Universitätsstadt Marburg durchgeführt wird.
Frau Lambrecht lädt ein zum Fachtag „20 Jahre Kindschaftsrecht“ am 01.11.2018 und zum Fachtag Frühe Hilfen mit der Wanderausstellung „Sprich mit mir“ am 29.10.2018.
Frau Dinnebier teilt zum Haushalt 2019 mit, dass es Erhöhungen in den Bereichen der Kinderbetreuung, der Eingliederungshilfe, dem Sozialpädagogischen Handeln an Schulen und auch bei den Freien Trägern geben wird. Zudem stehe das Innovations- und Sonderbudget wieder zur Verfügung, um in Einzelfällen im laufenden Jahr nachsteuern zu können. Langfristig werde mit Vertragsabschluss auch eine finanzielle Sicherheit bei den Freien Trägern erreicht.

zu 4 Sozialpädagogisches Handeln an Schulen

Frau Lambrecht führt in das Thema ein und erläutert die vorangegangene Veranstaltung des Forums Jugendhilfe-Schule. Anlässlich des 10-jährigem Bestehens fand ein Rückblick zu den Anfängen statt, aus dem eine Positionierung zu den Zielen für die Zukunft hergeleitet wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Überarbeitung der bestehenden Rahmenvereinbarung, so dass diese an verschiedenen Punkten deutlicher konkretisiert wird, notwendig ist. Anschließend erläutert auch Frau Lison nochmals, dass sämtliche Erfahrungswerte offengelegt, Bilanz der letzten 10 Jahren gezogen wurde und die Digitalisierung im sozialpädagogischen Handeln derzeit besondere Wichtigkeit hat. Frau Lison und Frau Lambrecht weisen nochmals auf die deutliche Zunahme von Hilfebedarf bei psychischer Erkrankung sowohl auf Seiten des Kindes, als auch bei den Eltern oder Elternteilen und die damit einhergehende Problematik hin. Ebenso wurde wahrgenommen, dass es einen Trend gibt, weg vom Gruppenangebot, hin zur Einzelfallhilfe. Gleichzeit wurde die unbedingte Notwendigkeit des Fortbestehendes dieser Gruppensettings festgestellt. Anschließend diskutiert der Ausschuss über das sozialpädagogische Handeln an Schulen. Ziel ist es die Rahmenvereinbarung Sozialpädagogisches Handeln an Schulen zeitnah zu aktualisieren.

zu 5 Ausbau Kinderbetreuung/Standards/Fachkräfte

Herr Meyer informiert über den aktuellen Diskussionsstand zum Thema Qualität, insbesondere des Personalstandards, in der Kinderbetreuung. Die Stadtverordnetenversammlung hat im November 2017 beschlossen, neben der Gebührenfreistellung auch eine Verbesserung der Personalausstattung in den Marburger KiTas umzusetzen. Dabei sollen vor allem unterschiedliche Bedarfe, die sich aus den sozialen Lagen der Kinder und Familien in den Stadtteilen ergeben – wie z.B. Armut, Benachteiligung, Sprachförderung, Integration – angemessen berücksichtigt werden. Ziel muss eine Ausstattung in den KiTas sein, die Kinder und Familien und deren Ressourcen gut fördern und unterstützen kann und dazu beiträgt, Chancengerechtigkeit herzustellen.

Ein weiteres Ziel soll sein, ein Verfahren für die Personalbemessung festzulegen, dass nicht nur unterschiedliche Bedarfe in den Einrichtungen abbildet, sondern auch einfach und transparent zu berechnen und nachzuvollziehen ist. Und dieser neue „Marburger Standard“ soll besser sein als das KiföG.

Zur Erarbeitung von Vorschlägen, wie ein bedarfsgerechtes und fachlich begründetes Verfahren der Personalbemessung aussehen kann, hat sich eine Arbeitsgruppe innerhalb der AG §78 gebildet. Auch der FA Kinderbetreuung hat sich mit dieser Frage beschäftigt (siehe auch TOP 3).

Einvernehmen besteht hinsichtlich der Gruppengröße – 20 Faktorpunkte -, einem grundsätzlich kindbezogenen, auf der Fachkraft-Kind-Relation basierenden Personalschlüssel auf Grundlage der angebotenen Plätze, der grundsätzlichen Ausweitung der Leitungsfreistellung und der Berücksichtigung sozialer Faktoren in der KiTa und im Sozialraum. Noch zu klären und abzustimmen ist die Definition der Fachkraft-Kind-Relation, die dann allen Personalbemessungen zu Grunde liegt.

Frau Dinnebier ergänzt, dass dieser Prozess auf einem konstruktiven Weg ist und die noch offenen Punkte soweit geklärt werden können, dass ein Konsens zwischen Verwaltung, FA Kinderbetreuung und AG §78 hergestellt werden kann, um möglichst mit einem einheitlichen Vorschlag in die weitere Diskussion zu gehen.

Frau Lambrecht erläutert den gegenwärtigen Ausbaustand: Weitere 20 Plätze im Waldkindergarten, Alter Kirchhainer Weg (Altersgruppe Ü3), weitere 10 Plätze für die Altersgruppe U3 in der neuen Einrichtung der Blista am Friedrichsplatz und Erweiterung der Kita Am Teich von 2 auf 3-zügig nach deren Umzug in den Neubau Mitte Oktober. Momentan besteht weiterer Ausbaubedarf vor allem im U3-Bereich.

Anschließend diskutiert der Jugendhilfeausschuss über die Systeme der Platzvergabe. Hierbei teilt Frau Lambrecht mit, dass das Jugendamt an einem transparenten elektronischen Vergabesystem interessiert ist und sich müht dies zeitnah einzusetzen.

zu 6 Vertragsentwurf Freie Träger - Jugendhilfe

Den am 30.08.2018 fertiggestellten Entwurf, welcher den Ausschussmitgliedern per E-Mail zugegangen ist und dem Ausschuss als Tischvorlage ausgeteilt wurde, erläutert Frau Dinnebier. Im Anschluss führt Frau Hey aus, dass der aktualisierte Entwurf aus der Überarbeitung nach der Sitzung der AG 78 Prävention resultiert. Auf Grund der Kurzfristigkeit der Termine und damit der Fertigstellung und Vorlage der Tischvorlage, wird diese zur weiteren Diskussion im kommenden Jugendhilfeausschuss erneut aufgerufen. In einer kurzen Diskussion ergeben sich für den Ausschuss folgende Fragen: Wie ist das Verhältnis zwischen alten und neuen Verträgen und wie ist es dort, für die Freien Träger, welche gemeinsame Verträge mit Stadt und Landkreis haben?

zu 7 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

zu 8 Verschiedenes

Herr Severin fragt nach dem Stand der Einzelvormundschaften. Herr Wege erläutert den Sachstand.
Frau Stein lädt zur Veranstaltung des bsj „Familienbildung in der Natur“ am 25.10.2018 ein.
Frau Ackermann-Feulner lädt zum Jubiläum anlässlich des 45-jährigen Bestehens der BSF am kommenden Samstag ab 15:00 Uhr ein.

Ende: 17:54 Uhr

Marburg, 24.10.2018

gez.	gez.
Kirsten Dinnebier Stadträtin	Wolfgang Wege Protokoll

Vertrag (Entwurf Stand 29.10. 2018)

zwischen der Universitätsstadt Marburg, vertreten durch den Magistrat,

und dem freien Träger xy, vertreten durch den Vorstand.

Präambel

Die Universitätsstadt Marburg und der Träger xy arbeiten in einem partnerschaftlichen Miteinander an der Herstellung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für die Bewohnerinnen und Bewohner in der Universitätsstadt Marburg im Sinne eines Abbaus von sozialer Benachteiligung und Sicherstellung von sozialer Teilhabe. (ggf. trägerspezifisch ergänzen oder ändern). Die Universitätsstadt Marburg unterstützt den Träger xy bei seiner Arbeit und der Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzung.

§ 1
Gegenstand

(1) Mit diesem Vertrag regeln die Universitätsstadt Marburg und der Träger xy gem. § 74 SGB VIII die Rahmenbedingungen, die Finanzierung bzw. Bezuschussung des laufenden Angebots, die zu erbringenden Leistungen des Trägers xy sowie die Zielsetzungen seiner Arbeit. (Drittmittel-)Projekte und zeitlich befristete Maßnahmen des Trägers xy sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden ggf. getrennt vereinbart. Grundlage für das Angebot und die Leistungen sind die relevanten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das SGB VIII und das HKJG in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Universitätsstadt Marburg und der Träger xy schließen dazu folgende Vereinbarungen ab, die als Anlagen A bis Z Bestandteil dieses Vertrages sind:

A. Leistungsvereinbarung (einschl. Festlegung der Ziele der Arbeit)
B. Qualitätsentwicklungsvereinbarung (einschl. Festlegung der von der Stadt Marburg und dem Träger bereitzustellenden Daten und Statistiken)
C. Kosten- und Finanzierungsplan
D. Verfahren der Evaluation
E. Stellenplan (je nach Träger und Angebot)
F. Kinderschutzkonzept gem. §8a SGB VIII
E. Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

.

.
.
Z. …

§ 2
Kosten und Finanzierung

(1) Die Universitätsstadt Marburg finanziert die vereinbarten Leistungen des Trägers xy in Form von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Universitätsstadt Marburg.

(2) Die Zuwendungshöhe der Universitätsstadt Marburg für die zu erbringenden laufenden Leistungen beträgt ……. im Jahr 2019. Die Zahlungen erfolgen in monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abschlägen (variiert nach Träger).

(3) Der Betrag wird jährlich angepasst. Bei der jährlichen Fortschreibung des Budgets findet der von der Hessischen Jugendhilfekommission beschlossene Tarife Anwendung. Dabei werden Sachkosten mit 15% und Personalkosten mit 85% gewichtet.

(4) Die Universitätsstadt Marburg wünscht ausdrücklich, dass der Träger xy weitere Drittmittel für Projekte einwirbt und unterstützt und berät die Träger bei der Beantragung. Eingeworbene Drittmittel führen nicht zu einer Kürzung des von der Universitätsstadt Marburg bereitgestellten Budgets. Die Universitätsstadt Marburg prüft, ob und ggf. wie sie die Träger in der Einbringung von Eigenmitteln für eingeworbene Projekte finanziell unterstützen kann.

(5) Die Universitätsstadt Marburg behält sich innerhalb der Grenzen der zuwendungsrechtlichen Vorgaben die teilweise oder vollständige Rückforderung der Zuwendung vor, wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht wurden oder die Zuwendung für andere Zwecke genutzt wurde.

(6) Bis zu 10% der in einem Haushaltsjahr nicht vollständig verausgabten Zuschussmittel der Universitätsstadt Marburg können in begründeten Fällen mit der Zweckbindung gem. § 1 (2) auf das Folgejahr übertragen werden und sind spätestens nach drei Jahren zweckgebunden zu verausgaben.

§ 3
Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Universitätsstadt Marburg verpflichtet sich, dem Träger xy alle notwendigen und vorliegenden Informationen, die zur Erbringung seiner Leistungen erforderlich oder von Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, den Träger in die für seine Arbeit relevanten vorhandenen Planungsgruppen einzubeziehen.

(2) Sofern der Träger xy verpflichtet ist, Statistiken nach SGB VIII §§ 98ff. an das Hessische Statistische Landesamt zu melden, sind diese in Durchschrift oder als Datei dem FB Kinder, Jugend und Familie der Universitätsstadt Marburg vorzulegen.

(3) Sollte der Träger xy seine Leistungen einstellen oder reduzieren, so hat er dies der Universitätsstadt Marburg unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Anzeichen einer wirtschaftlichen Situation, die die weitere Tätigkeit des Trägers gefährden könnten. Veränderungen der inhaltlichen Schwerpunkte sind vorab mit der Universitätsstadt Marburg abzustimmen.

(4) Sofern dem Träger xy Fördermittel des Landes Hessen rechtlich zustehen, ist er oder – in den Fällen, in denen nur der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger diese beantragen kann – die Universitätsstadt Marburg verpflichtet, auf den Erhalt der Förderungen hinzuwirken und sie im Falle einer Bewilligung gem. den Förderungsbestimmungen einzusetzen. Der öffentliche Träger kommt seinem Beratungsauftrag gegenüber dem Träger XY nach.

(5) Für die von dem Träger mit der Universitätsstadt Marburg abgerechneten Entgelte gilt als Obergrenze der TVöD-VKA. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Sofern für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine höhere Eingruppierung besteht, kann ein personengebundener Bestandsschutz in der Anlage Personalplan festgelegt werden.

(6) Die von der Universitätsstadt Marburg bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen und durch Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben und Einnahmen zu belegen.

(7) Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung aller Fördermittel nach Vorlage der Verwendungsnachweise und durch Einsicht in die Abrechnungsunterlagen der Träger durch das Prüfungsamt zu prüfen. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen, soweit nicht andere Fristen durch andere Mittelgeber verbindlich sind.

(8) Gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) ist der Präsident des Hessischen Rechnungshofs berechtigt, die städtische Zuwendungspraxis einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen sowie Einsicht in die Unterlagen der Zuwendungsempfänger zu nehmen.

(9) Der Träger xy stellt gem. SGB VIII §72a den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sowie bei Beschäftigungsbeginn und dann mindestens alle fünf Jahre die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz sicher. Eine Pflicht des Trägers zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

(10) Der Träger xy berücksichtigt gem. SGB VIII §§ 61ff. die gesetzlichen Regeln zum Schutz der Sozialdaten und die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz entsprechend der DSGVO.

§ 4
Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner bis zum 31. März zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

(2) Bei veränderten Bedarfen können auf Initiative eines oder beider Vertragspartner die in den Anlagen festgelegten Vereinbarungen – insbesondere die Leistungs- und Zielvereinbarung – und deren Finanzierung jederzeit neu verhandelt und geändert werden. Sofern dies im Einvernehmen der beiden Vertragspartner erfolgt, kann dies im Rahmen einer Veränderung oder Ergänzung des bestehenden Vertrages erfolgen. Sofern dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, kann jeder der Vertragspartner den Vertrag mit der in § 4 (1) genannten Frist kündigen, mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung mit geänderten Leistungs- und Zielfestsetzungen und einer entsprechend angepassten Zuwendungshöhe abzuschließen.

(3) Die Kündigung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(4) Salvatorische Klausel: Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Marburg, den __. __. 2018

Für den Magistrat der
Universitätsstadt Marburg

.....
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....
Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Marburg, den __. __. 2018

Für den Träger xy

.....
1. Vorsitzende(r)

.....
2. Vorsitzende(r)